

Kinderrechte und die Beseitigung schädlicher Praktiken: Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 18)

Stamm, Lena; Striek, Judith

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Stamm, L., & Striek, J. (2017). *Kinderrechte und die Beseitigung schädlicher Praktiken: Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 18)*. (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 5). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-51609-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kinderrechte und die Beseitigung schädlicher Praktiken

Ausführungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Allgemeine Bemerkung Nr. 18)

Information

Der UN-Frauenrechtsausschuss und der UN-Kinderrechtsausschuss haben 2014 gemeinsam die Allgemeine Bemerkung Nr. 31/18 herausgegeben. Darin führen sie die Verpflichtungen der Staaten zur Abschaffung von schädlichen Praktiken aus. Die vorliegende Publikation fasst die Allgemeine Bemerkung zusammen und stellt dar, wie die Entwicklungszusammenarbeit zur Abschaffung von schädlichen Praktiken beitragen kann.

Weibliche Genitalverstümmelung, Kinder- oder Zwangsehen, Polygamie, Straftaten, die im Namen einer so genannten Ehre begangen werden, sowie Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift – all das sind Beispiele für menschenrechtsverletzende „schädliche Praktiken“, deren Verbreitung die beiden UN-Ausschüsse in ihrer Allgemeinen Bemerkung 31/18¹ kritisieren. Diesen Praktiken liegt die Annahme zugrunde, Frauen und Mädchen seien minderwertig. Geschlechtsbezogene, gewaltsame Praktiken werden zudem häufig als „Schutz“ oder Kontrolle von Frauen gerechtfertigt.

Weibliche Genitalverstümmelung: Bei der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) werden die äußeren Geschlechtsorgane teilweise oder komplett entfernt. Sie wird in allen Teilen der Welt praktiziert. In einigen Gesellschaften gilt sie als eine Voraussetzung für die Hochzeit. Darüber hinaus soll dadurch die Sexualität von Frauen und Mädchen kontrolliert werden.

Kinderehen: In Kinderehen (auch Frühehen genannt) ist mindestens eine_r der Eheleute bei

der Eheschließung jünger als 18 Jahre. Bei unter 18-Jährigen – oder in Ausnahmefällen bei unter 16-Jährigen – wird angenommen, dass sie nicht ihre volle, freie und informierte Zustimmung gegeben haben. In Ausnahmefällen ist eine Heirat unter 18 Jahren erlaubt, wenn beide Beteiligten mindestens 16 Jahre alt sind. Die Erlaubnis zu einer solchen Eheschließung muss ein Gericht erteilen. Dafür muss es sich erstens auf außergewöhnliche und berechtigte Gründe beziehen, die gesetzlich zu regeln sind, und zweitens auf die Reife der Eheleute Bezug nehmen – Kultur oder Tradition dürfen dabei keine Rolle spielen.

Zwangsehen: Eine Zwangsehe liegt vor, wenn einer der Eheleute oder beide, der Hochzeit nicht voll und frei zugestimmt haben. Es gibt viele unterschiedliche Formen: Kinderehen, Eheschließungen als Tausch oder Kompensation, die erzwungene Verheiratung einer Witwe mit einem männlichen Verwandten ihres verstorbenen Ehemanns oder die erzwungene Verheiratung eines Vergewaltigungsopfers mit seinem Vergewaltiger, damit dieser strafrechtlichen Sanktionen entgeht.

Mitgift: Die Zahlung einer Mitgift führt häufig zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Die Familie des Ehemannes kann der Frau gegenüber gewalttätig werden, wenn die Erwartungen an Mitgiftzahlungen nicht erfüllt werden. Dies reicht hin bis zu Säureattacken, Verbrennungen oder der Ermordung.

Polygamie: In einigen Ländern ist Polygamie gesetzlich erlaubt, in anderen ist sie zwar verboten, wird aber trotzdem weiterhin praktiziert. Polygamie

widerspricht der Würde von Frauen und Mädchen und den Menschenrechten wie dem Recht auf Gleichberechtigung und auf Schutz der Familie.

Straftaten im Namen der „Ehre“: Sie richten sich überwiegend gegen Frauen und Mädchen, deren Verhalten gegen die Familienehre verstoßen haben soll – etwa weil sie sexuelle Beziehungen vor oder außerhalb der Ehe hatten, einer von der Familie gewünschten beziehungsweise erzwungenen Ehe nicht zustimmen, sich scheiden lassen wollen, „unangemessene“ Kleidung tragen oder erwerbstätig sind. Die Straftaten im Namen der „Ehre“ werden in der Regel durch Ehepartner, Verwandte oder andere Mitglieder der Gemeinschaft begangen und reichen hin bis zu Mord. Sie werden häufig als Möglichkeit gesehen, die Normen zu wahren oder wiederherzustellen. Viele Gesetze berücksichtigen die Berufung auf die „Ehre“ als mildernden Umstand, der zu einer geringen Strafe oder Straffreiheit führt.

Weitere schädliche Praktiken sind beispielsweise die Vernachlässigung von Mädchen, Jungfräulichkeitstests, Skarifizierung oder Verbrennungen der Haut, Körperstrafen, Hexerei-Anschuldigungen, Kindstötungen, Inzest, gewalttätige Initiationsriten für Jungen beim Übergang ins Erwachsenenleben. Die UN-Ausschüsse erkennen explizit an, dass auch Jungen Opfer von schädlichen Praktiken sein können. Die Gründe für schädliche Praktiken sind vielschichtig. Dazu gehören stereotype Vorstellungen von Geschlechterrollen und der Kontrolle über die Körper und die Sexualität von Frauen und Mädchen, eine angenommene Überbeziehungsweise Unterlegenheit eines der

Geschlechter, soziale Ungleichheiten und die Vorherrschaft männerdominierter Machtstrukturen.

Definition von menschenrechtsverletzenden Praktiken

Die UN-Ausschüsse heben in ihrer Allgemeinen Bemerkung die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hervor (siehe Infobox unten). Im Lichte dieser Grundprinzipien sollten auch alle anderen Artikel der Konvention umgesetzt werden. Zudem sollten bei der Umsetzung auch den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen, Rechnung getragen werden. Vor dem Hintergrund dieser Grundprinzipien haben die UN-Ausschüsse vier Kriterien definiert, die dabei helfen können, Praktiken als schädlich zu identifizieren:

- Negierung der Menschenwürde und/oder Unversehrtheit
- Diskriminierung, die schädliche körperliche, psychische, wirtschaftliche oder soziale Konsequenzen hat und/oder die Teilhabe am sozialen Leben einschränkt oder die Entfaltung des vollen menschlichen Potentials beeinträchtigt
- soziale Normen, die männliche Dominanz und die Ungleichheit von Frauen und Kindern aufrecht erhalten
- die Auferlegung dieser Praktiken durch Familienmitglieder, unabhängig davon, ob die betroffene Frau/das betroffene Mädchen zustimmt oder zustimmen kann

Mit der UN-Kinderrechtskonvention gegen menschenrechtsverletzende Praktiken

Folgende Prinzipien und Artikel der UN-Kinderrechtskonvention können bei der Arbeit gegen schädliche Praktiken herangezogen werden:

- Artikel 2: Nicht-Diskriminierung
- Artikel 3: Beste Interessen des Kindes
- Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Artikel 12: Recht gehört zu werden

Weitere wichtige Artikel:

- Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 24: Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, insbesondere Absatz 3, der Vertragsstaaten dazu aufruft, alle Maßnahmen zu ergreifen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen, die der Gesundheit der Kinder schaden
- Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Kaum empirische Daten vorhanden

Die Zahl der Frauen und Mädchen, die von schädlichen Praktiken betroffen sind, ist weiterhin extrem hoch, auch wenn es kaum aktuelle, zuverlässige und aufgeschlüsselte Daten gibt. Feststeht, dass es im Zuge von Migration zu einer räumlichen Verbreitung kommt: Häufig werden schädliche Praktiken insbesondere in Einwanderungsgesellschaften praktiziert, um die eigene kulturelle Identität in einer ungewohnten Umgebung zu erhalten. Ein Grund für den Mangel an verlässlichen Daten kann auch die Geheimhaltung von Informationen über schädliche Praktiken sein, wenn diese offiziell verboten sind.

Aufgaben der Vertragsstaaten

Die UN-Ausschüsse empfehlen den Vertragsstaaten,

- die Entwicklung von menschenrechtsbasierten sozialen und kulturellen Normen zu unterstützen, beispielsweise durch Menschenrechtsbildung, Dialog und Sensibilisierungsprogramme. Jeder Ansatz zur Veränderung von sozialen Normen muss ganzheitlich und lokal verankert sein. Gemeinschaften sollten in die Lage versetzt werden, alternative Methoden zu finden, um gemäß ihrer Werte und mit Stolz auf ihre Traditionen zu leben – ohne jemandem zu schaden;
 - den gleichen Zugang zu Bildung für Mädchen sicherzustellen, denn ein niedriger Bildungsstand von Mädchen und eine hohe Schulabbruchquote begünstigen die Verbreitung von schädlichen Praktiken. Sekundarbildung sollte verpflichtend sein. Mädchen sollten eine Berufsausbildung absolvieren beziehungsweise non-formale Bildungsangebote nutzen können, wenn sie nicht (mehr) zur Schule gehen. Frauen und Mädchen können ihre Fähigkeiten entfalten, wenn sie durch Programme zu Existenzsicherung und Unternehmertum unterstützt werden wie auch durch das Einrichten von geschützten Räumen, in denen Frauen und Mädchen sich untereinander und mit Mentorinnen, Lehrkräfte und Führungspersönlichkeiten aus ihren Gemeinschaften treffen können;
 - Mitarbeitende in allen einschlägigen Berufen über die Menschenrechte zu informieren, insbesondere über die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Kinderrechte. Das sollte auch Personen einschließen, die im traditionellen Rechtssystem, in der Strafverfolgung sowie im Gesundheitswesen und in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Außerdem sollten Jugendliche über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte informiert werden;
 - angemessene medizinische, psychologische und juristische Dienstleistungen einzurichten, die dem Schutz vor schädlichen Praktiken dienen. Eine kostenlose 24-Stunden-Hotline wird als erste Anlaufstelle empfohlen. Insbesondere für Migrantinnen und ihre Kinder sollten diese Dienstleistungen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zugänglich sein. Denn wenn Frauen und Mädchen sich gegen schädliche Praktiken wehren, laufen sie oft Gefahr erneut zum Opfer oder schikaniert zu werden oder auch Ver-
- Daten zu schädlichen Praktiken zu sammeln und zu analysieren – aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, sozioökonomischem Status, Bildung, Wohnort und weiteren Faktoren;
 - eine rechtsbasierte Strategie zur Bekämpfung der schädlichen Praktiken zu erarbeiten, die umfassend und auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmt ist; darüber hinaus sollte sie unterstützende gesetzliche und politische Maßnahmen beinhalten. Bei der Erarbeitung der Strategie sollte eine große Bandbreite von Akteuren einbezogen werden, insbesondere auch die, die selbst schädliche Praktiken ausüben. Zur Umsetzung einer solchen Strategie bedarf es einer adäquaten organisatorischen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattung sowie Maßnahmen, die eine Verankerung der Strategie von lokaler zu nationaler Ebene in allen relevanten Sektoren sicherstellen;
 - Gesetze zu verabschieden, die schädliche Praktiken wirksam angehen und bekämpfen. Der Ausarbeitungsprozess solcher Gesetze sollte inklusiv und partizipativ sein. Dabei gibt es in verschiedenen Bereichen Bedarf für Gesetzgebung, etwa beim gleichen Zugang zur Justiz für Frauen und Mädchen, die Opfer von schädlichen Praktiken geworden sind; der Aufhebung aller Rechtsvorschriften, die schädliche Praktiken billigen; der verpflichtenden Berichterstattung durch Fachkräfte, um schädliche Praktiken zu dokumentieren; der Bereitstellung von Abhilfe und Wiedergutmachung;

geltung zu erfahren. Der Schutz ihrer Rechte während des gesamten Verfahrens muss daher sichergestellt werden.

Strategien zur Bekämpfung von schädlichen Praktiken

Die UN-Ausschüsse machen in ihrer Allgemeinen Bemerkung deutlich: Jeder Vertragsstaat hat die Verpflichtung, sich klar gegen schädliche Praktiken zu positionieren; die Opfer rechtlich zu schützen; staatliche und nicht-staatliche Stellen in die Lage zu versetzen, Frauen und Mädchen, die von schädlichen Praktiken bedroht sind, schützen zu können; sowie den Zugang zu Wiedergutmachung zu ermöglichen und die Straffreiheit zu beenden. Eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von menschenrechtsverletzender Praktiken muss daher auf verschiedenen Ebenen greifen. Dazu gehören eine Gesetzgebung, die schädliche Praktiken ächtet, und Maßnahmen zur Umsetzung und zum Monitoring. Zentral ist auch der rechtliche Schutz der Opfer. Viele nationale Gesetze enthalten noch immer Klauseln, die schädliche Praktiken rechtfertigen, erlauben oder zur weiteren Verbreitung führen, obwohl dies den Verpflichtungen der Vertragsstaaten entgegensteht. Beispiele sind Gesetze, die Kinderehen erlauben; die zulassen, dass das vorgebrachte

Motiv einer Verteidigung der „Ehre“ strafmildernd wirkt oder dass Vergewaltiger einer Strafe entgehen können, wenn sie das Opfer heiraten.

Menschen, die mit Frauen und Kindern zusammenarbeiten, etwa Lehrkräfte und medizinisches Personal, können aufgrund ihrer Position Opfer und potentielle Opfer von schädlichen Praktiken identifizieren. Hier stehen Regeln zur Verschwiegenheit möglicherweise in einem Konflikt mit der Verpflichtung, entsprechende Fälle zu melden. Deshalb sollten Regelungen erlassen werden, die Beschäftigte in den entsprechenden Berufsgruppen dazu verpflichten, Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von Fällen erlangen. Darüber hinaus muss bei der Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung schädlicher Praktiken eine große Bandbreite von Akteuren eingebunden werden. Dies sollte Nationale Menschenrechtsinstitutionen, Fachpersonal aus dem Gesundheits- und Bildungswesen, Strafverfolgungsbehörden, die Zivilgesellschaft und diejenigen, die diese Praktiken betreiben, einschließen. Eine nachhaltige Bekämpfung schädlicher Praktiken lässt sich durch kultursensible Interventionen erzielen, die die Menschenrechte stärken und es Praktizierenden erlaubt, alternative Wege zu finden, nach ihren Werten zu leben.

Ansätze für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage der Allgemeinen Bemerkung

Die Entwicklungszusammenarbeit (EZ) kann Partnerländer beim Umgang mit schädlichen Praktiken beraten. Alle EZ-Maßnahmen sollten durch das Verständnis geprägt sein, dass es sich bei den schädlichen Praktiken um schwere Menschenrechtsverletzungen handelt. Einer der Hauptgründe für das Fortbestehen schädlicher Praktiken ist die vorherrschende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die Minderwertigkeit, die Frauen und Mädchen zugeschrieben wird. Um effektiv und nachhaltig zu sein, ist eine Veränderung dieser Einstellung notwendig. An der Gestaltung von EZ-Maßnahmen müssen alle Teile der Gesellschaft beteiligt werden.

Gute Regierungsführung

- EZ-Maßnahmen bei Reformen des Justizsektors sollten auch Gesetzgebungsprozesse zur Bekämpfung von schädlichen Praktiken beraten. Dies sollte die Anhebung der Ehefähigkeit

auf 18 Jahre für beide Geschlechter beinhalten und die Einführung eines verpflichtenden Personenstandregisters. Erst wenn Geburten registriert werden, kann die Einhaltung des Mindestalters für die Ehe wirksam sichergestellt werden. Das Register sollte gut zugänglich und möglichst einfach sein; die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie sollte geprüft werden. Auch bei der Beratung von Gesetzesreformen in anderen Bereichen, zum Beispiel im Strafrecht, sollte auf schädliche Praktiken Bezug genommen werden; so sollten Bestimmungen zu Strafmilderung bei Verteidigung der „Ehre“ abgeschafft werden.

- Die EZ sollte Rechtsreformprozesse durch Capacity Development für Angestellte im Justiz- und Verwaltungswesen begleiten. Des Weiteren sollten Kampagnen und Sensibilisierungsmaßnahmen für zentrale Akteure und

betroffene Gemeinden aufgelegt werden. Hier sollten insbesondere Akteure im Bereich der alternativen Konfliktbearbeitung, der traditionellen Rechtssysteme und der Strafverfolgung sowie religiöse Führer und Gemeindeälteste einbezogen werden.

- Reformvorhaben im Justizbereich sollten auch Unterstützung für effektive Strafverfolgung und für Rechtsberatung für betroffene Frauen und Mädchen anbieten.

Bildung

- Schädliche Praktiken können nur beseitigt oder effektiv verfolgt werden, wenn Kinder, Jugendliche und Frauen ermutigt werden, sich gegen diese Praktiken zu wehren und juristische und psychosoziale Unterstützung erhalten. Maßnahmen der EZ sollten daher Capacity Development für betroffene Gruppen zu schädlichen Praktiken, Menschenrechten und Abhilfe anbieten.
- Im Rahmen der EZ sollte dazu beigetragen werden, dass schädliche Praktiken bei der Erarbeitung von Lehrplänen angemessen berücksichtigt werden. In der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sollte das Thema aufgegriffen werden, um Lehrkräfte dafür zu sensibilisieren und in die Lage zu versetzen, präventive Maßnahmen zu ergreifen. Akteure in der außerschulischen Bildung sollten dabei unterstützt werden, selbst Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, beispielsweise in den Medien (vor allem im Radio), in öffentlichen Diskussionsveranstaltungen oder durch die Gründung von Jugendgruppen gegen schädliche Praktiken. Dies sollte auch eine umfassende Aufklärung über Sexualität einschließen. Ziel sollte sein, das Tabu, mit dem schädliche Praktiken belegt sind, zu durchbrechen. Jugendliche sollten in die

Lage versetzt werden, Entscheidungen für ihr Leben zu treffen, die auf Informationen und Fakten beruhen.

- Im Rahmen von EZ-Maßnahmen sollten auch Bildungsangebote für Eltern und Entscheidungsträger_innen unterstützt werden, die dazu beitragen, dass ein grundsätzliches Umdenken stattfinden kann. Dies sollte einen partizipativen Dialog über kulturelle Werte und Menschenrechte zwischen den Generationen und Geschlechtern einschließen.

Gesundheitswesen

- EZ-Maßnahmen sollten die Datenerhebung im Gesundheitswesen mit Bezug auf die gesundheitlichen Konsequenzen von schädlichen Praktiken stärken. Die Daten sollten mindestens nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt werden.
- Beschäftigte im Gesundheitswesen sollten mit Capacity Development zu Menschenrechten unterstützt werden, gegen schädliche Praktiken vorzugehen. Dies kann beispielsweise durch die Entwicklung von sogenannten „ethischen Verhaltenskodizes“ für medizinisches Personal erreicht werden.
- Beschäftigte im Gesundheitswesen sollten den Dialog mit Gemeinschaften suchen, in denen menschenrechtsverletzende Praktiken stattfinden. Dazu sollte das Gespräch mit Repräsentant_innen der Gemeinschaften, religiösen Führer_innen, die schädliche Praktiken unterstützten und allen, die selbst schädliche Praktiken durchführen, beispielsweise Beschneider_innen, gesucht werden.
- Die EZ sollte auch medizinische und psychosoziale Betreuung für Opfer von schädlichen Praktiken unterstützen.

Überwachung der Umsetzung

Um Aufschluss über die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen und den entsprechenden Fortschritt zu erhalten, sollten Daten gesammelt und analysiert werden. Daten sollten nach Geschlecht, Alter, Standort, soziokulturellem Status, Bildungsstand und anderen relevanten

Faktoren aufgeschlüsselt werden. Das kann auch zur Identifikation von besonders betroffenen und benachteiligten Gruppen von Frauen und Kindern beitragen. Die Daten sollten regelmäßig in den relevanten Bereichen erhoben werden – etwa im Gesundheitswesen, im Bildungswesen sowie bei Justiz und Strafverfolgung. Die UN-Ausschüsse

empfehlen den Vertragsstaaten, auch qualitative Forschung zu nutzen, etwa durch Gruppendiskussionen, Interviews mit Schlüsselpersonen oder strukturierte Beobachtungen.

Zentrale Staatenverpflichtungen

Die UN-Ausschüsse heben in der Allgemeinen Bemerkung unter anderem folgende Verpflichtungen für Vertragsstaaten hervor:

- Die Vertragsstaaten haben die Verpflichtung, die Rechte von Frauen und Kindern zu achten, zu schützen und gegenüber Dritten durchzusetzen. Sie sind also verpflichtet, Gewalt oder die Verletzung der Menschenrechte zu verhindern sowie Opfer und Zeug_innen vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Darüber hinaus müssen sie Menschenrechtsverletzungen nachgehen und die Verantwortlichen, auch nicht-staatliche Akteure, zur Rechenschaft ziehen; die Opfer von Menschenrechtsverletzungen müssen Zugang zu Abhilfe haben. Dies ist eine Sorgfaltspflicht.
- Um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, müssen Vertragsstaaten einen Rechtsrahmen schaffen, der die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) in nationale Gesetzgebung umsetzt. Schädliche Praktiken sollten zeitnah und unabhängig untersucht werden, so dass gegen Straflosigkeit vorgegangen werden kann. Gesetzgebung zur Bekämpfung von schädlichen Praktiken muss mit angemessenem Budget unterlegt sein und Mechanismen zur Umsetzung und Monitoring enthalten.
- Vertragsstaaten sind verpflichtet, unabhängige Monitoring-Mechanismen einzurichten, um den Fortschritt beim Schutz von Frauen und

Kindern vor schädlichen Praktiken sowie bei der Umsetzung ihrer Rechte zu erfassen.

- Bei der Entwicklung von Strategien zur Bekämpfung von schädlichen Praktiken sollte sichergestellt sein, dass eine große Bandbreite von Betroffenen und Interessenvertretungen einbezogen wird. Das sollte nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Strafverfolgungsbehörden, die Zivilgesellschaft und alle Anwender_innen einschließen.
- Alle Vorbehalte, die dazu führen, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten grundlegend eingeschränkt werden, sind nicht mit der Zielsetzung und dem Zweck der UN-Frauen- und Kinderrechtskonvention vereinbar. Das schließt insbesondere auch Vorbehalte ein, die einer effektiven Bekämpfung von schädlichen Praktiken entgegenstehen. Vertragsstaaten sind verpflichtet, diese Vorbehalte zurückzunehmen, insbesondere gegen die Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 CEDAW), gegen die Überwindung stereotyper Rollenverteilungen und Vorurteile (Artikel 5 CEDAW), gegen die Gleichberechtigung im Ehe- und Familienleben (Artikel 16 CEDAW) und gegen den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Artikel 19 UN-KRK) sowie gegen die Abschaffung überlieferter gesundheitsschädlicher Bräuche (Artikel 24 (3) UN-KRK).

1 UN, Committee on the Rights of the Child (2014): Joint general recommendation/general comment No. 31 of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women and No. 18 of the Committee on the Rights of the Child on harmful practices. 04 November 2014, CEDAW/C/GC/31/CRC/C/GC/18. http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW%2fC%2fGC%2f31%2fCRC%2fC%2fGC%2f18&Lang=en (abgerufen am 27.03.2017).

Impressum

Information Nr. 5 | März 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

In Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft

für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTORINNEN: Lena Stamm, Dr. Judith Striek

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.